

CORPORATE-NEWSLETTER

Zum Informationsrecht des GmbH-Gesellschafters

- → Nach ständiger Rechtsprechung steht dem GmbH-Gesellschafter ein allgemeiner, umfassender Informationsanspruch gegen die Gesellschaft zu. Dieser Informationsanspruch ist nicht näher zu begründen und bedarf keiner Dartuung einer Begründung durch den Gesellschafter.
- → Bei der GmbH unterliegen nicht nur die Prüfung und Genehmigung des Jahresabschlusses, sondern auch die Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung der Beschlussfassung durch die Gesellschafter. Der Informationsanspruch der Gesellschafter geht daher zur Wahrung der aus der Gesellschafterstellung erfließenden Rechte über das im Gesetz geregelte Bucheinsichtsrecht (§ 22 GmbHG) hinaus und umfasst
- grundsätzlich alle Angelegenheiten der Gesellschaft und steht jedem Gesellschafter als Individualrecht zu.
- → Das Informationsrecht besteht jedoch nicht unbeschränkt.

 Die Gesellschaft darf die begehrte Information verweigern, wenn die Informationserteilung einem gesetzlichen Verbot zuwider liefe oder der Informationsanspruch rechtsmissbräuchlich ausgeübt wird. Die Gesellschaft, die sich auf ein Informationsverweigerungsrecht stützt, trägt dafür die Behauptungs- und Beweislast.

Zum Volltext der Entscheidung OGH 20.02.2020, 6 Ob 166/19h

Im vorliegenden Fall hatte sich der OGH mit dem Umfang des Informationsanspruchs eines GmbH-Gesellschafters gegenüber der Gesellschaft und den rechtlichen Grenzen dieses Informationsanspruchs zu befassen. Eine Gesellschafterin (Antragstellerin) hatte gegenüber der Gesellschaft (Antragsgegnerin) die Ausfolgung bestimmter Informationen zur Überprüfung von Vorgängen bei der Gesellschaft und zur Entscheidungsfindung auf Gesellschafterebene verlangt. Die Gesellschaft kam dem Informationsgesuch der Gesellschafterin mit dem Verweis auf kartell- und wettbewerbsrechtliche Schranken nicht nach. Das Erstgericht gab dem Antrag der Gesellschafterin statt. Das Rekursgericht änderte die erstgerichtliche Entscheidung im antragsabweisenden Sinn. Dem widersprach der OGH und änderte den Beschluss des Rekursgerichts dahingehend ab, dass der Beschluss des Erstgerichts wiederhergestellt wurde.

Zum Thema der Einlagenrückgewähr - Rückzahlung des Privatkredits eines GmbH-Gesellschafters

- → § 82 GmbHG verbietet im Prinzip jede Zuwendung der Gesellschaft an die Gesellschafter, die nicht Gewinnverwendung ist, und schützt damit das gesamte Gesellschaftsvermögen und nicht nur den dem Stammkapital entsprechenden Teil. Die Kapitalerhaltungsvorschriften sollen nach ihrem Sinn und Zweck jede unmittelbare oder mittelbare Leistung an einen Gesellschafter erfassen, der keine gleichwertige Gegenleistung gegenübersteht und die wirtschaftlich das Vermögen verringert.
- → Der Oberste Gerichtshof hat bereits in einer früheren Entscheidung die Bestellung von Sicherheiten durch die Ge-
- sellschaft für einen Kredit des Gesellschafters als unzulässige Einlagenrückgewähr qualifiziert. Wenn die Gesellschaft nicht bloß Sicherheiten stellt, sondern sogar selbst die Rückzahlung für einen Privatkredit des Gesellschafters leistet, kann nichts anderes gelten.
- → Nach § 82 GmbHG ist nicht nur das Einfordern, sondern auch die Empfangnahme von nach dieser Bestimmung verbotenen Leistungen unzulässig.

Zum Volltext der Entscheidung OGH 23.01.2020, 6 Ob 13/20k

Im vorliegenden Fall hatte sich der OGH mit der Frage zu befassen, ob die Rückzahlung des Privatkredits eines Gesellschafters als unzulässige Einlagenrückgewähr zu qualifizieren ist. Der Geschäftsführer einer GmbH hatte aus den Mitteln der Gesellschaft den Privatkredit eines Gesellschafters zurückgezahlt. Die Vorinstanzen qualifizierten dies als unzulässige Einlagenrückgewähr und gaben der Klage der Gesellschaft auf Rückzahlung dieses Betrages statt. Der OGH bestätigte die Entscheidungen der Vorinstanzen und wies die Revision mangels erheblicher Rechtsfrage zurück.

Zu den Rechtsfolgen einer Verschmelzung auf Wiederkaufsrechte

- → Gleich dem ebenfalls als höchstpersönliches Gestaltungsrecht konzipierten Vorkaufsrecht kann ein Wiederkaufsrecht (§§ 1068 ff ABGB) zugunsten einer juristischen Person eingeräumt werden. Dieses erlischt erst mit dem Untergang der juristischen Person.
- → Mit einer Verschmelzung findet keine Übertragung eines Wiederkaufsrechts an einen von der berechtigten Gesellschaft verschiedenen Dritten im Sinne des § 1070 ABGB statt; das Vermögen der übertragenden Gesellschaft geht vielmehr in der übernehmenden Gesellschaft auf, sodass ein
- solches Gestaltungsrecht zugunsten der dann vereinten Gesellschaft fortwirkt.
- → Die übertragende Gesellschaft ist, wenn sie auch als selbständige juristische Person nicht mehr existiert, in der anderen juristischen Person enthalten und wirkt damit wirtschaftlich auch nach Verschmelzung als Einheit mit der übernehmenden Gesellschaft fort. Die Verschmelzung kann daher nicht mit dem Tod einer natürlichen Person gleichgesetzt werden.

Zum Volltext der Entscheidung OGH 21.01.2020, 10b173/19a

Im vorliegenden Fall hatte sich OGH mit der Frage zu befassen, ob ein vertraglich eingeräumtes Wiederkaufsrecht durch Verschmelzung auf die übernehmende Gesellschaft übertragen wird oder als höchstpersönliches Recht untergeht. Während die Vorinstanzen von einem Untergang des Wiederkaufsrechts ausgingen, vertrat der OGH nunmehr die Auffassung, dass ein Wiederkaufsrecht durch verschmelzungsrechtliche Gesamtrechtsnachfolge auf die übernehmende Gesellschaft übertragen wird (der OGH verwies in diesem Zusammenhang auf die ebenfalls erst kürzlich ergangene Entscheidung OGH 19.12.2019, 5 Ob 136/19i). Der OGH wich damit ausdrücklich von älterer höchstgerichtlicher Rechtsprechung ab.

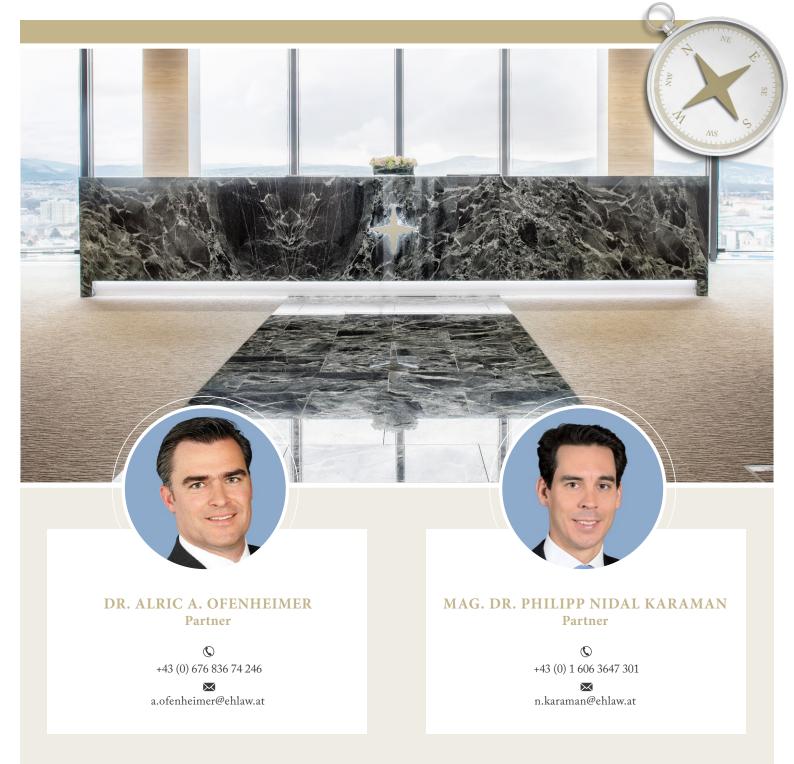
Zum Anspruch auf Gewinnausschüttung bei der KG

- → Der Anspruch auf Gewinnauszahlung entsteht grundsätzlich erst mit wirksamer Feststellung des Jahresabschlusses. Soweit nach dem Gesellschaftsvertrag ein eigener Gewinnverwendungsbeschluss erforderlich ist, muss auch dieser vorliegen.
- → Ein Kommanditist, der den Jahresabschluss nicht anerkennt, muss diesen nicht gegen sich gelten lassen, wenn dieser nicht den Vereinbarungen zwischen den Gesellschaftern entspricht. In diesem Fall kann der Kommanditist auf Feststellung der Unwirksamkeit des Jahresabschlusses oder auf Herstellung eines richtigen Jahresabschlusses klagen.
- → Die Klage auf Aufstellung des Jahresabschlusses ist gegen die geschäftsführenden Gesellschafter zu erheben. Die Klage auf Zustimmung zur Feststellung des Jahresabschlusses ist gegen den die Zustimmung zu Unrecht verweigernden Gesellschafter zu richten. Wird eine bereits erfolgte Feststellung des Jahresab-

- schlusses bekämpft, hat die Geltendmachung der Nichtigkeit des betreffenden Gesellschafterbeschlusses mittels Klage gegen die übrigen Gesellschafter zu erfolgen
- Im Regelfall gilt: Sofern noch kein Jahresabschluss erstellt ist, hat ein Gesellschafter, der einen Gewinnausschüttungsanspruch geltend macht, zunächst die Aufstellung des Jahresabschlusses zu betreiben. Liegt bereits ein Jahresabschluss vor, der aber noch nicht festgestellt ist, ist zunächst die Feststellung des Jahresabschlusses, erforderlichenfalls durch Klage auf Zustimmung der übrigen Gesellschafter, zu begehren. Wurde demgegenüber, weil der Gesellschaftsvertrag insoweit einen Mehrheitsbeschluss vorsieht, der Jahresabschluss mit bloßer Stimmenmehrheit festgestellt, so ist dieser Beschluss nach allgemeinen Regeln anzufechten.

Zum Volltext der Entscheidung OGH 23.01.2020, 6 Ob 219/19b

Im vorliegenden Fall hatte sich der OGH mit der Frage zu befassen, ob ein Kommanditist einer Kommanditgesellschaft (KG) sofort auf Auszahlung seines Gewinnanteils klagen kann oder zuerst die Feststellung eines richtigen Jahresabschlusses begehren muss. Das Erstgericht wies die sofortige Geltendmachung des Gewinnanteils mit der Begründung ab, dass der Geltendmachung des Gewinnanteils eine Klage auf Herstellung eines richtigen Jahresabschlusses vorauszugehen habe. Das Berufungsgericht hob das erstgerichtliche Urteil auf. Der OGH bestätigte die Entscheidung des Berufungsgerichts, stellte jedoch klar, dass für den Regelfall der Auffassung des Erstgerichts zu folgen sei. Die vorgeschaltete Feststellung des Jahresabschlusses könne nur in besonderen Konstellationen unterbleiben (wie hier: wenn die KG nur aus einem Kommanditisten und einem Komplementär, der als Vertreter der Gesellschaft fungiert, besteht).



Wir hoffen, Ihnen mit unseren Ausführungen eine erste Grundlage für Ihre weitere Entscheidungsfindung geboten zu haben. Bei weiteren Rückfragen zu diesen Themen (insbesondere, wenn sich hierzu neue Entwicklungen ergeben) sind wir Ihnen selbstverständlich gerne behilflich.

Ihr Eisenberger & Herzog Team

Hinweis: Diese Kurzstellungnahme stellt lediglich eine generelle Information und keineswegs eine Rechtsberatung von Eisenberger & Herzog Rechtsanwalts GmbH dar. Diese Kurzstellungnahme kann eine individuelle Rechtsberatung nicht ersetzen. Eisenberger & Herzog Rechtsanwalts GmbH übernimmt keine Haftung, gleich welcher Art, für Inhalt und Richtigkeit dieser Kurzstellungnahme.

